

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Behörde  
Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt Meißen  
  
Dresdner Str. 25, 01665 Meißen

Ort, Datum  
Meißen, 19.05.2017  
Sachbearbeiter/In  
Herr Kowalczyk  
Zimmer Nr.  
413  
Telefon  
03521/725  
Durchwahl (Nbst.)  
- 35 23  
Telefax  
- 3500  
Nr./AZ Bitte stets angeben!  
30 403.108.87/Kow

Frau  
Doreen Klaus  
Moritzburger Straße 7  
OT Volkersdorf  
01471 Radeburg

**Vollzug des Tierschutzgesetzes**  
**Erteilung der Erlaubnis**  
gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Zum Antrag vom  
04. Mai 2017

Die oben genannte Behörde erlässt folgenden **Bescheid**:

1. Firmenname, Anschrift  
Frau Doreen Klaus  
  
Moritzburger Straße 7, OT Volkersdorf, 01471 Radeburg  
  
Verantwortliche Person  
Frau Doreen Klaus

wird die **Erlaubnis**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| a) <input checked="" type="checkbox"/> zur gewerbsmäßigen Zucht, Haltung (außer landwirtschaftliche Nutztiere) und zum Handel von/mit Wirbeltieren | e) <input checked="" type="checkbox"/> Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten          | i) <input type="checkbox"/> zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern zu Versuchszwecken gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1                   |
| b) <input type="checkbox"/> zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebs  | f) <input type="checkbox"/> Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung zu halten und zur Schau zu stellen | j) <input type="checkbox"/> Verbringen oder Einfuhr oder Vermittlung von Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, an Dritte gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 |
| c) <input type="checkbox"/> zur gewerbsmäßigen Schaustellung oder Verfügungstellung für solche Zwecke  | g) <input type="checkbox"/> Hunde für Dritte zu Schutzzwecken auszubilden oder hierfür Einrichtungen zu unterhalten              | k) <input type="checkbox"/> zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken                       |
| d) <input type="checkbox"/> zur gewerbsmäßigen Bekämpfung der Wirbeltiere als Schädlinge   | h) <input type="checkbox"/> Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchzuführen              | l) <input checked="" type="checkbox"/> für Dritte Hunde ausbilden oder Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten                         |

unter Widerrufsvorbehalt **erteilt**.

2. Die Erlaubnis umfasst folgende Arten, Gattungen und Höchstzahl an Tieren:

- Ausbildung von Hunden, bzw. durch den Tierhalter anleiten.
- Welpensausbildung- u. schule
- Max. Haltung von 15 Hunden einschließlich Pensionstiere.
- Hundezucht mit bis zu 5 Hunden + Nachzuchten

3. Diese Erlaubnis umfasst folgende  Räume und Einrichtungen:  (im Falle der Schädlingsbekämpfung) Vorrichtungen sowie Stoffe und Zubehörenden:

- 400 m<sup>2</sup> Zwingeranlage
- 2000 m<sup>2</sup> Freilauf
- Wird auf dem Hundeplatz oder bei dem jeweiligen Hundehalter durchgeführt.
- Ausbildung in der Natur, bzw. an den Orten wo es Probleme gibt.

Dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist zur Überprüfung und Überwachung der Räume, in denen die Tiere gehalten, gezüchtet oder zur Schau gestellt werden, jederzeit Zutritt zu gewähren.

4. **Auflagen:**

<input checked="" type="checkbox"/> Die Tiere sind zu kennzeichnen und es ist ein Tierbestandsbuch zu führen.	<input type="checkbox"/> Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der verantwortlichen Person	<input checked="" type="checkbox"/> Die Tiere dürfen nicht zum Betteln verwendet werden.
<input type="checkbox"/> Bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten ist bei der für den <b>Veranstaltungsort zuständigen Behörde</b> unverzüglich Meldung zu machen.	<input type="checkbox"/> Die Fortpflanzung der Tiere ist zu verhindern.	

Weitere Auflagen:

- Jegliche Veränderungen der Tierarten u. Tierzahlen sind dem Veterinäramt (LÜVA) Meißen sofort anzuzeigen.
- Alle Anforderungen laut TierSchHuV an das Halten von Hunden sind einzuhalten.
- **Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken ist nicht erlaubt!**

Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde aufgrund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. (ab 01. Mai 2000)

- Dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen sind alle wesentlichen Änderungen der im Antrag und in diesem Bescheid dargelegten Sachverhalte mitzuteilen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht die gewerberechtlichen Bestimmungen.
- Auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung und des Tierschutzgesetzes wird besonders hingewiesen!

☒ Zutreffendes ankreuzen!

**8. Begründung:**

Nach § 11 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 (BGB1. I S. 1206) i.d.g.F. ist eine Erlaubnis des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtes Meißen erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt.

Frau/Herr  
Doreen Klaus  
hat am **07.08.2015** bei dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen die erforderliche Sachkunde / Zuverlässigkeit nachgewiesen.

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise haben vorgelegen:

a) Berufliche Qualifikation/Ausbildungsberuf

-- / --

b) Nachweis über entsprechende Berufserfahrungen (mindestens 3-jähriger Hauptberuf oder/und gleichartige nebenberufliche Tätigkeit)

- Ausbildung zum Groomer
- Weiterbildungen im Bereich Hundehaltung
- Ausbildung zur Jägerin

c) Nachweis über Fachkenntnisse

Sachkundegespräch	Bei Herrn TA Teichmann LÜVA Meißen
Zeit	14.07.2015 (theoretischer Teil) / 03-07.08.2015 (praktischer Teil)
Ort	LÜVA Meißen und Hundeplatz
Prüfung bei IHK	

d) Einschätzung der Zuverlässigkeit

Dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Meißen sind keine Tatsachen bekannt, die Anlass zum Zweifel an der Zuverlässigkeit von Frau Doreen Klaus in Hinblick auf den Tierschutz geben.

e) Weitere Begründung

Dieser Bescheid kann durch das Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt (LÜVA) Meißen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) führten, nicht mehr gegeben sind.

9. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt beruhend auf:

Rechtsgrundlagen (z.b. Landeskostengesetz, Gebührenordnung)	
9. Sächsische Kostenverzeichnis (SächsKVZ) vom 21. September 2011, Lfd. Nr. 91, Tarifstelle 12	
von 30,00 €	Gesamtbetrag € = 30,00 €
€; die Auslagen betragen	€

Hierzu erhalten Sie in der Anlage einen besonderen Kostenfestsetzungsbescheid.

**Rechtsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

TA Kläue  
Amtstierarzt

